



---

## Fachbereich WD 8

---

### Informationen zur Agroforstwirtschaft

Zur Rechtslage und zu Programmen in Frankreich, den Niederlanden und Österreich

---

## Informationen zur Agroforstwirtschaft

Zur Rechtslage und zu Programmen in Frankreich, den Niederlanden und Österreich

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 073/25

Abschluss der Arbeit: 09.12.2025

Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtslage und Praxis von Agroforstsystemen in Frankreich</b>	<b>5</b>
2.1.	Rechtliche Grundlagen	5
2.2.	Maßnahmen der französischen Regierung	6
2.3.	Agroforstverbände und Projekte in Frankreich	6
<b>3.</b>	<b>Rechtslage und Praxis von Agroforstsystemen in den Niederlanden</b>	<b>7</b>
3.1.	Rechtliche Grundlagen	7
3.2.	Einzelne Agroforstverbände und Projekte in den Niederlanden	8
<b>4.</b>	<b>Rechtslage und Praxis von Agroforstsystemen in Österreich</b>	<b>8</b>
4.1.	Rechtliche Grundlagen und Maßnahmen der Regierung	8
4.2.	Agroforstverbände und Projekte in Österreich	10

## 1. Ausgangslage

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, verständigten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf gemeinsame Ziele einer nachhaltigen und an die veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten angepassten Unterstützung der Landwirtschaft. Zu den für die Jahre 2023 bis 2027 vereinbarten Hauptzielen gehören u. a. Klimaschutzmaßnahmen, Umweltpflege, die Erhaltung von Landschaften und biologischer Vielfalt sowie die Förderung lebendiger ländlicher Gebiete.<sup>1</sup>

Auf Basis der GAP-Strategieplan-Verordnung der EU<sup>2</sup> waren die Mitgliedstaaten gehalten, für die neue GAP-Förderperiode erstmals nationale Strategiepläne für die Förderung im Rahmen der sogenannten 1. und 2. Säule zu verabschieden. Die erste Säule betrifft Direktzahlungen an Landwirtinnen und Landwirte. Neu waren Öko-Regelungen, durch die Landwirtinnen und Landwirte belohnt werden, die freiwillig zusätzliche Leistungen für die Umwelt erbringen. Damit soll auch die Bewirtschaftung von Agroforstsystemen gefördert werden können.<sup>3</sup> Agroforstsysteme gelten, so die Definition von NABU, dem Naturschutzbund Deutschland, als Flächen, auf denen Ackerkulturen oder Grünlandnutzung mit Gehölzen kombiniert werden, wobei die Acker- und Grünlandnutzung stets auf einem Großteil der Fläche erhalten bleibt<sup>4</sup>. Über die zweite GAP-Säule sind Förderungen der ländlichen Entwicklung mit Hilfe des Europäischen Landwirtschaftsfonds vorgesehen.

Der erste **nationale GAP-Strategieplan für Deutschland** wurde am 21. November 2022 offiziell von der Europäischen Kommission genehmigt und seitdem wiederholt angepasst. Aktuelle Version ist der GAP-Strategieplan Version 6.1, der am 24. Juli 2025 von der EU-Kommission genehmigt worden ist und die aktuelle Grundlage für die Förderperiode 2023 bis 2027 darstellt.

Während damit wichtige Grundlagen für die Förderung der Landwirtinnen und Landwirte auch im Bereich der Agroforstwirtschaft geschaffen wurden, ist in Deutschland die rechtliche Einordnung der Anlage eines Agroforstsystems auf landwirtschaftlichen Flächen nach Ansicht der Fachleute bislang unzureichend. § 2 Abs. 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG)<sup>5</sup> stellt klar, dass

1 Europäische Kommission, Wichtigste Ziele der GAP 2023-2027, abrufbar unter [https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/cap-glance/key-policy-objectives-cap-2023-27\\_de](https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/cap-glance/key-policy-objectives-cap-2023-27_de). Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 9. Dezember 2025.

2 Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 Abl. L 435 vom 6. Dezember 2021, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R2115>.

3 Siehe die Übersicht auf der Internetseite des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, Grundzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und ihrer Umsetzung in Deutschland, abrufbar unter <https://www.bmleb.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-nationale-umsetzung.html>.

4 NABU, Agroforstsysteme und Naturschutz, abrufbar unter <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/34852.html>.

5 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) vom 2. Mai 1975, BGBl I S. 1037, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021, BGBl. I S. 3436.

Agroforstsysteme nicht unter das Forstrecht fallen. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>6</sup> enthält Regelungen über Veränderungen von Natur und Landschaft, die zum Teil als „Eingriffe“ (§ 14) anzusehen sind, was zu erheblichen Einschränkungen für die konkrete Nutzung der Flächen führen kann. Andererseits sieht die Vorschrift des § 14 in Absatz 2 vor, dass bestimmte Maßnahmen nicht als Eingriff zu werten sind, weil sie unter das Landwirtschaftsprivileg fallen. Mit den bislang noch ungelösten Rechtsfragen befassen sich Mauder, Dario Nicolas, Herpolsheimer, Tim u. a., Agroforstsysteme im Spannungsfeld zwischen ökologischem Nutzen und naturschutzrechtlichen Beschränkungen, in: Recht der Landwirtschaft, Heft 03/04 2025, S. 101-108 (die Autoren halten eine ausdrückliche naturschutzgesetzliche Privilegierung von Agroforstsystemen, ggfs. mit Ausnahmetatbeständen, für sinnvoll).

Die noch offenen rechtlichen Fragen werden auch in einem aktuellen Beitrag von Klimke, Marina, Zengerling, Cathrin aufgegriffen: Aufwind für Agroforstsysteme? Aktuelle Entwicklungen, Chancen und Hemmnisse im europäischen und deutschen Recht, in: Natur und Recht 2025, S. 77-89, abrufbar bei Springer Natur Link, <https://link.springer.com/article/10.1007/s10357-025-4497-1>. Die beiden Autoren hatten diese Fragen bereits anlässlich eines Vortrags an der Universität Luzern im Jahr 2022 aufgeworfen, [https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/rf/norer/Veranstaltungen/Ringvorlesung\\_17.11.2022\\_Cathrin\\_Zengerling\\_Marina\\_Klimke\\_Aufwind\\_fuer\\_Agroforstsysteme.pdf](https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/rf/norer/Veranstaltungen/Ringvorlesung_17.11.2022_Cathrin_Zengerling_Marina_Klimke_Aufwind_fuer_Agroforstsysteme.pdf). Siehe außerdem dazu Hübner, Rico, Status-Quo der Umsetzung der Agroforstwirtschaft in Deutschland, Hemmnisse bei der Umsetzung sowie Handlungsempfehlungen, Gutachten im Auftrag des Wissenschaftlichen Beirats für Natürlichen Klimaschutz, Juni 2025, abrufbar unter [https://www.wissenschaftlicher-beirat-fuer-natuerlichen-klimaschutz.de/wp-content/uploads/20251015\\_WBNK-Gutachten\\_Agroforstwirtschaft.pdf](https://www.wissenschaftlicher-beirat-fuer-natuerlichen-klimaschutz.de/wp-content/uploads/20251015_WBNK-Gutachten_Agroforstwirtschaft.pdf).

Die vorliegende Dokumentation enthält Hinweise zur Rechtslage in den Nachbarländern Frankreich, den Niederlanden und Österreich und zu dort durchgeführten Programmen.

## 2. Rechtslage und Praxis von Agroforstsystemen in Frankreich

### 2.1. Rechtliche Grundlagen

Der nationale GAP-Strategieplan von Frankreich, **Le Plan stratégique de la PAC**, wurde am 31. August 2023 von der EU- Kommission genehmigt, die Genehmigung der letzten Änderungen erfolgte am 15. April 2025. Die Kurzfassung des Strategieplans ist (in französischer Sprache) abrufbar unter [https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/26257ac9-b7b7-4a98-b85c-82d20de59c5c\\_fr?filename=csp-at-a-glance-france\\_fr\\_0.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/26257ac9-b7b7-4a98-b85c-82d20de59c5c_fr?filename=csp-at-a-glance-france_fr_0.pdf).

Die „Agroforsterie“ wurde in Frankreich erstmals im Jahr 1992 in einer Verordnung geregelt, und zwar in der *Ordonnance n° 92-1140 vom 12. Oktober 1992 der Überseeregion Mayotte*, <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000000163046>. Die Regelungen stellen klar, dass Agroforsterie in den Anwendungsbereich des französischen Waldgesetzes, des *Code Forestier* fällt. Im Jahr 2015 wurde durch ein Dekret vom 1. Juni im *Code rural et de la pêche maritime* im Artikel R411-9-11-1 ein Absatz 16 eingefügt, „les clauses pouvant être incluses dans les baux ruraux...les pratiques associant agriculture et forêt, notamment l'agroforsterie“, siehe

6 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024, BGBl. I S. 323.

[https://www.legifrance.gouv.fr/codes/texte\\_lc/LEGITEXT000006071367/2022-04-06](https://www.legifrance.gouv.fr/codes/texte_lc/LEGITEXT000006071367/2022-04-06), in Kraft getreten am 6. April 2022, Stand: 1. Dezember 2025.

Die Regelung gibt die Möglichkeit, in einem landwirtschaftlichen Pachtvertrag Praktiken, die Landwirtschaft und Forstwirtschaft verbinden, und insbesondere Agroforsterie zu vereinbaren. Spätestens mit Einführung dieser Vorschrift ist offensichtlich die Agroforstwirtschaft in Frankreich rechtlich als Teil der Landwirtschaft zu verstehen.

## 2.2. Maßnahmen der französischen Regierung

Ebenfalls im Jahr 2015 hat das französische Landwirtschaftsministerium einen ersten Plan zur Entwicklung der Agroforstwirtschaft für die Jahre 2015 bis 2020 vorgelegt, den „Plan de développement de l’Agroforsterie“ abrufbar unter <https://agriculture.gouv.fr/sites/default/files/160517-ae-agrofesterie.pdf>. Dieser greift u. a. eine Vorhabenplanung des Ministeriums zur Agro-Ökologie aus dem Jahr 2012 auf, die, so die damalige Ministerin, das Ziel verfolgt habe, in der Landwirtschaft wirtschaftliche, umweltbezogene und soziale Aspekte zu kombinieren und dabei die Agroforstwirtschaft als einen wichtigen Faktor verstehe.

Zur Stärkung dieser Zielvorhaben hat das Ministerium im Jahr 2021 das Programm „**Plantons des haies**“ aufgelegt, zunächst für eine Laufzeit bis 2022, dann aber verlängert bis 2025, auf der Internetseite des Ministeriums abrufbar unter <https://agriculture.gouv.fr/francerelance-45-meu-pour-planter-7-000-km-de-haies-en-2-an>. Mit Hilfe dieses Programms sollten die Landwirte unterstützt werden, die sich für Biodiversität einsetzen, indem sie Heckenbepflanzungen vornehmen und dadurch einen besonderen Beitrag zum Tierschutz leisten, der Bodenerosion entgegenwirken „stocker du carbone“ und sich dem Klimawandel anpassen. Konkret wird damit gefördert:

- Die Investition von Anpflanzungen von Hecken und Bäumen zwischen den Flurstücken
- Die Begleitung von örtlichen Maßnahmen.

Für Anträge auf entsprechende Fördermaßnahmen sind die Regionen zuständig und dort die „Directions régionales de l’alimentation, de l’agriculture et de la forêt (DRAAF)

## 2.3. Agroforstverbände und Projekte in Frankreich

Die französischen Landwirtschaftskammern wiesen im Februar 2023 auf ihrer Internetseite darauf hin, dass mehr als 120 Berater für die Unterstützung der Landwirtinnen und Landwirte bei der Planung und Durchführung von Agroforstflächen zur Verfügung stünden, Agroforsterie: Planter, gérer, et valoriser les arbres dans les parcelles, abrufbar unter <https://chambres-agriculture.fr/actualites/actualite/agroforesterie-planter-gerer-et-valoriser-les-arbres-dans-les-parcelles>.

Die Vereinigung Association Francaise d’Agroforsterie (AFA) setzt sich seit 2007 für agro-ökologische Maßnahmen ein. Ihre Mitglieder begleiten die Landwirtinnen und Landwirte bei entsprechenden Systemveränderungen und sie arbeiten mit Wissenschaftlern und Technikern zusammen, um Anlagen der Agroforstwirtschaft zu entwickeln, siehe <https://www.agroforesterie.fr/association/>.

Begleitet wird die Umsetzung der Agroforst-Ziele auch von der „Agence de la transition écologique“ (ADEME) (Agentur für ökologischen Wandel). Sie betont die dreifache Rolle der

Landwirtschaft angesichts des Klimawandels: Die Landwirtschaft sei Opfer, trage zugleich aber auch selbst zum Klimawandel bei und biete überdies mögliche Lösungen. Ihr Motto: Den Baum zu einem wirtschaftlichen wie auch ökologischen Trumpf für die Landwirtinnen und Landwirte zu entwickeln, siehe <https://infos.ademe.fr/agriculture-alimentation/2025/agroforesterie-redonne-de-la-valeur-a-la-baie-pour-transformer-nos-paysages-agricoles/>. ADEME hat z. B. in den Jahren 2017 bis 2021 in der Region Grand Est (Elsass, Lothringen, Champagne-Ardenne) eine Studie auf einem Experimentier-Hof durchgeführt, um das Zusammenspiel – Bäume – Anbaukulturen – Böden zu testen. Weitere Informationen siehe PotA-GE, <https://potage.hub.inrae.fr/>

In der Fachpresse werden die ökologischen Aspekte der Agroforsterie betont, die Verbesserung der Böden, die Steigerung der Biodiversität und die Regulierung des Wasserkreislaufs. Aber es wird auch darauf hingewiesen, dass die Umsetzung viel Fachkenntnis erfordere, eine gute Planung, die auf das Mikroklima abgestimmt sei, auf die Topografie und auf die landwirtschaftlichen Ziele. Auch wenn Fonds zur finanziellen Unterstützung grundsätzlich zur Verfügung stehen, bedürfe es in jedem Einzelfall einer seriösen Kostenschätzung und einer genauen Sichtung der rechtlichen Vorgaben, siehe Nature-et-bio.net, <https://www.nature-et-bio.net/avantages-limites-agroforesterie/>.

### 3. Rechtslage und Praxis von Agroforstsystmen in den Niederlanden

#### 3.1. Rechtliche Grundlagen

Der **ationale Strategieplan der Niederlande** wurde am 13. Dezember 2022 von der EU-Kommission genehmigt. Der Text sowie die zwischenzeitlichen Änderungen sind in niederländischer Sprache abrufbar unter [https://agriculture.ec.europa.eu/cap-my-country/cap-strategic-plans/netherlands\\_en?prefLang=de](https://agriculture.ec.europa.eu/cap-my-country/cap-strategic-plans/netherlands_en?prefLang=de).

Die Europäische Agroforst-Föderation EURAF bemerkt auf ihrer Internetseite zur Agroforstwirtschaft in den Niederlanden, dass es für die Agroforstwirtschaft bislang keine einheitliche gesetzliche Regelung gebe, was bei der Anlage von Agroforstsystmen zu Einschränkungen führen würde, siehe: EURAF, Netherlands, Agroforestry in Netherlands, abrufbar unter <https://eurafr.net/2023/01/20/netherlands/#:~:text=In%20terms%20of%20policy%2C%20agroforestry%20is%20not%20legally,to%20do%20with%20current%20agricultural%20and%20nature%20policy>.

Dem Factsheet Agroforestry zufolge, das die Universität Wageningen gemeinsam mit dem Louis Bolk Institut im Jahr 2025 veröffentlicht hat, finden sich Regelungen im Umweltrecht und dort wiederum in verschiedenen Regelwerken. Siehe hierzu: Van Boxtel, maria, Bomen planten op landbouwgrond, wat mag ik? – Agroforestry factsheet 1 – herziene editie 2025, Wageningen University & Research (Hrsg.), 2025, abrufbar in niederländischer Sprache unter <https://ede-pot.wur.nl/454070>.

Das niederländische **Agroforst-Netzwerk** befasst sich ebenfalls mit juristischen Fragen der Agroforstwirtschaft und fordert die Regierung auf, die nötigen gesetzlichen Vorgaben zu schaffen, um die Entwicklung der Agroforstwirtschaft nicht weiter zu beschränken. Der Bericht Boeren & Bomen – Kansen en knelpunten binnen wet – en regelgeving voor agroforestry, der im Juni 2024 veröffentlicht wurde, ist in niederländischer Sprache abrufbar unter <https://kennisbank.agroforestrynetwerk.nl/wp-content/uploads/2024/10/Handleiding-Boeren-Bomen-1.pdf>.

### 3.2. Einzelne Agroforstverbände und Projekte in den Niederlanden

Das **Agroforestry Network Brabant** wurde 2017 von Agrarunternehmern gegründet. Ihm gehören etwa 70 Landwirte sowie verschiedene Verbände, Behörden und weitere Unternehmen an. Das Netzwerk organisiert Veranstaltungen zur Agroforstwirtschaft und vertritt das Thema Agroforstwirtschaft gegenüber politischen Akteuren. Zwischen 2017 und 2025 hätten etwa 200 Landwirte ihre Betriebe unter Begleitung des Netzwerks umgestaltet. Siehe: <https://www.agroforestrybrabant.nl/over-ons/>.

Die Van Hall **Larenstein University of Applied Sciences** hat mit dem Projekt FARM LIFE, das vom LIFE EU Programm in der Zeit von 2018 bis 2023 gefördert wurde, eine Initiative geschaffen, die den Übergang von konventionellen Monokulturen hin zu klimaresilienten Agroforstsystmen unterstützen soll. Das Vorhaben zielt auf den Aufbau dauerhafter Netzwerke zwischen landwirtschaftlichen Akteuren, Wissensinstitutionen und Entscheidungsträgern ab. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Entwicklung eines sogenannten „Transition Toolkits“, das Instrumente zur Planung adaptiver Bewirtschaftungssysteme sowie zur Steigerung der Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit agroforstbasierter Produkte bereitstellen soll. Siehe hierzu: <https://www.vhluas.com/research/research-projects/farm-life/>

Das **Louis Bolk Institut**, das sich mit nachhaltiger Landwirtschaft, Ernährung und Gesundheit befasst, arbeitet auch an der Weiterentwicklung der Agroforstwirtschaft. Das Institut hat 2020 einen sogenannten Masterplan Agroforestry veröffentlicht, der Ratschläge zur Anlage von Agroforstsystmen enthält, siehe: Luske, Boki, Bestman, Monique, Masterplan Agroforestry, abrufbar in niederländischer Sprache unter <https://www.louisbolt.nl/sites/default/files/publication/pdf/masterplan-agroforestry.pdf>.

Das European Cap Network hat vor einigen Jahren (2014 bis 2020) ein Agroforst-Experiment in **Nordholland** durchgeführt. Für die Landwirtinnen und Landwirte wurden praktische Handreichungen entwickelt und Pläne entwickelt, wie die Anlage des Agroforstsystms in den landwirtschaftlichen Betrieb integriert werden kann, siehe: [https://eu-cap-network.ec.europa.eu/projects/experiment-agroforestry-noord-holland\\_en](https://eu-cap-network.ec.europa.eu/projects/experiment-agroforestry-noord-holland_en).

## 4. Rechtslage und Praxis von Agroforstsystmen in Österreich

### 4.1. Rechtliche Grundlagen und Maßnahmen der Regierung

Der **nationale Strategieplan Österreichs** wurde von der EU-Kommission erstmals am 22. September 2022 genehmigt. Die Genehmigung der dritten Änderung (Version 4.2) erfolgte am 10. September 2025. Siehe dazu die Ausführungen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, <https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/aktuelle-planversion.html>.

Die rechtliche Einordnung von Agroforstsystmen in Österreich ergibt sich aus § 1a Abs. 5 Forstgesetz 1975, Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975) (BGBL. Nr. 440/1975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2023 (Kundgabedatum) (BGBL. I Nr. 144/2023): „*Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch... Agroforstflächen wie Mehrnutzenhecken oder Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von*

---

*Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben.“ Die Meldepflicht dient somit der Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzungsart.*

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat im Agrarumweltprogramm, der **Sonderrichtlinie ÖPUL 2023**, [https://www.ama.at/media/0gnlxcga/20241011\\_srl\\_oepul\\_2023.pdf](https://www.ama.at/media/0gnlxcga/20241011_srl_oepul_2023.pdf) wesentliche Teile der EU-Verordnung (EU) 2021/2115 umgesetzt und ein Paket mit 26 Maßnahmen entwickelt, die größtenteils in allen Bundesländern angeboten werden. Dazu zählen etwa die Maßnahmen „umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“, „Biologische Wirtschaftsweise“ und „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ zum Erhalt und zur Anlage entsprechender Landschaftselemente. Eine zunehmende politische Priorisierung von Agroforstsystemen zeigt sich durch neue Fördermöglichkeiten. So wird ab dem Jahr 2025 eine spezifische Unterstützung für Agroforststreifen im Rahmen der ÖPUL gewährt, welche die durch die Neuanlage oder das Belassen dieser Streifen entstehenden Kosten und Einkommensverluste abgelte (Sonderrichtlinie S. 46, abrufbar unter[https://www.ama.at/media/0gnlxcga/20241011\\_srl\\_oepul\\_2023.pdf](https://www.ama.at/media/0gnlxcga/20241011_srl_oepul_2023.pdf)).

Spezifische naturschutzrechtliche Regelungen, wie etwa jene zu Abstandsflächen, finden sich in den Bundesländern. Konkrete Bestimmungen hierzu finden sich beispielsweise in den landesrechtlichen Vorschriften von Kärnten und Salzburg.

Das **Kärntner Naturschutzgesetz 2002** (K-NSG 2002), Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur (Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002) (LGBL. Nr. 79/2002), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2025 (LGBL. Nr. 47/2025), regelt die Zulässigkeit von Eingriffen in der freien Landschaft und definiert quantitative Schwellenwerte für die Bewilligungspflicht im Hinblick auf das Schutzziel (vgl. § 1 K-NSG 2002): So gelten beispielsweise Abgrabungen und Anschüttungen auf einer Fläche von mehr als 2000 Quadratmeter mit einer Niveauveränderung von über einem Meter als bewilligungspflichtig (§ 5 Abs. 1 lit. b K-NSG 2002). Demzufolge löst die Anlage eines Agroforstsystems keine Bewilligungspflicht aus, solange die damit verbundenen Geländeänderungen die genannten Schwellenwerte für Flächenausmaß und Niveauveränderung nicht überschreiten. Die speziellen Vorgaben werden jedoch durch die im Gesetz verankerte allgemeine Verpflichtung ergänzt, die Natur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen und zu pflegen (vgl. § 2 Abs. 1 K-NSG 2002).

Das **Salzburger Naturschutzgesetz 1999**, (LGBL. Nr. 73/1999), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2025 (LGBL. Nr. 53/2025), enthält in seinen Begriffsbestimmungen (vgl. z. B. § 5 Ziffer 23) die Definition des Begriffs „ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung“. Die Nennung von Agroforstflächen ist in § 26 Abs. 7 lit. c Salzburger Naturschutzgesetz 1999 als Voraussetzung für die Befreiung von der Anzeigepflicht für das Entfernen von Gehölzen verankert. Trotzdem bedürfen Eingriffe in geschützte Biotope einer naturschutzbehördlichen Bewilligung (vgl. § 24 Abs. 3 Salzburger Naturschutzgesetz 1999). Zwar gelten Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich nicht als Eingriff (§ 24 Abs. 4 Ziffer 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999), diese Befreiung entfällt jedoch, wenn damit eine länger dauernde Beeinträchtigung der geschützten Lebensräume zu erwarten ist (vgl. § 24 Abs. 4 Ziffer 1 i. V. m. Abs. 5 Salzburger Naturschutzgesetz 1999).

#### 4.2. Agroforstverbände und Projekte in Österreich

Ende Juni 2023 hat das **Netzwerk Zukunftsraum Land** seine Arbeit zur Begleitung der Umsetzung der nationalen GAP-Strategie aufgenommen. In seiner Broschüre, [https://www.zukunftsraumland.at/wp-content/uploads/2025/06/nzl\\_broschuere\\_agrarumweltprogramm\\_web-barrierefrei-3.pdf](https://www.zukunftsraumland.at/wp-content/uploads/2025/06/nzl_broschuere_agrarumweltprogramm_web-barrierefrei-3.pdf), veröffentlicht im Juni 2025, hebt das Netzwerk den Erfolg der Richtlinie hervor und betont, dass im Zuge der ÖPUL-Maßnahmen bereits mehr als 50 km Mehrnutzenhecken und Agroforstreifen neu angelegt worden seien.

Die Arbeitsgemeinschaft Agroforst (**ARGE Agroforst**) ist eine Plattform, die Land- und Forstwirte, Interessenvertretungen, Wissenschaft und Beratung verbindet, um das Thema Agroforst in Österreich voranzubringen. Ein zentrales Ziel der Organisation ist die stetige Verbesserung der rechtlichen und fördertechnischen Rahmenbedingungen in Österreich und der EU. Siehe die Startseite von ARGE Agroforst, Warum ARGE Agroforst <https://www.arge-agroforst.at/>.

Das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft unterstützte EIP-AGRI-Projekt „**Agroforst in Österreich**“ wurde im Zeitraum von 2019 bis 2022 unter der Leitung des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL) Österreich durchgeführt. Ziel des Projektes war es, durch die Etablierung von Agroforstsystmenen auf sechs Modellbetrieben praktische Erfahrungen zu sammeln und diese als Demonstrationsbetriebe nutzbar zu machen. Siehe hierzu Agroforst Österreich, Modellbetriebe, abrufbar unter <https://agroforst-oesterreich.at/modellbetriebe/>. Im Endbericht von November 2023 wird erwähnt, dass sechs Modellbetriebe erfolgreich umgesetzt worden seien, welche bei geringem Flächenverlust zeigten, dass Agroforstflächen bei hochwertigen Früchten und langer Umtriebszeit wirtschaftlich lukrativ sein können. Die größten Herausforderungen würden in den politischen Rahmenbedingungen und der noch fehlenden Rechtssicherheit liegen. Der Endbericht sowie Teilberichte sind abrufbar unter [https://agroforst-oesterreich.at/wp-content/uploads/2023/11/Endbericht\\_EIP\\_Agroforst.pdf](https://agroforst-oesterreich.at/wp-content/uploads/2023/11/Endbericht_EIP_Agroforst.pdf).

In einem weiteren vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Zeitraum Oktober 2023 bis März 2025 geförderten Projekt wurden Agroforstsystmen erhoben und insbesondere ihr Beitrag zur Biodiversität analysiert. Es wurden Agroforstsystmen-Typen kategorisiert und eine Agroforstlandkarte erstellt. Die Ergebnisse sind abrufbar unter <https://agroforst-oesterreich.at/agroforstsysteme-bestandanalyse-und-beitrag-zur-biodiversitaetsförderung/>.

Die Broschüre, die im Rahmen des Projekts „Bildungsinitiative Agroforst“ im Jahr 2022 erstellt worden ist, zeigt die vielen Vorteile von Agroforstsystmen für Landwirtinnen und Landwirte, für die Umwelt und die Gesellschaft auf. Sie benennt aber auch eine Reihe von Herausforderungen: Die nötige langfristige Planung, hohe Anfangsinvestitionen, hoher Arbeitsaufwand und nicht zuletzt administrative Hürden, die es im Einzelfall zu überwinden gilt. In jedem Fall sollten sich Interessierte frühzeitig informieren und die Behörden rechtzeitig einbinden.

\*\*\*